

Legionellenprüfung

Für Wohnraum mit zentraler Warmwasserversorgung ist die Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen gesetzlich vorgeschrieben.

■ Hintergrund

Im Sinne des Gesundheitsschutzes verpflichtet die seit dem 1. November 2012 gültige Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) Verwalter und Eigentümer, die zentrale Warmwasserversorgung im Wohngebäude auf Legionellen zu untersuchen.

Legionellen sind im Wasser vorkommende Bakterien, die sich im Temperaturbereich von 30 bis 45°C sehr gut vermehren und dann Atemwegserkrankungen verursachen können; erst Temperaturen über 70°C töten die Keime ab.

Eine Infektion erfolgt über das Einatmen von feinsten, zerstäubten Wassertröpfchen, die beispielsweise beim Duschen entstehen. Die Bakterien können einen grippalen Infekt mit Fieber bis hin zu schweren Lungenentzündungen verursachen. In Deutschland infizieren sich jährlich 10.000 Personen mit Legionellen; von diesen enden bis zu 2.000 tödlich.

Werden die Vorschriften der TrinkwV vom Eigentümer bzw. Verwalter nicht eingehalten, ist mit Bußgeldern bis zu Eur 25.000 oder Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren zu rechnen. Sollten Menschen zu Schaden kommen, ist zudem mit Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen zu rechnen; Anlagen können stillgelegt werden.

■ Verpflichtung

Zu prüfen sind Anlagen, bei denen es sich um zentrale, warmwassererzeugende Einrichtungen mit einem Speichervolumen über 400 Litern und/oder einem Rohrleitungsvolumen über 3 Litern Inhalt vom Trinkwassererwärmer bis zur weitest entfernten Entnahmestelle handelt und es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommen kann.

Die Prüfung hat alle drei Jahre mindestens einmal stattzufinden.

■ Vorbereitung

Für die Probenahme sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik am Warmwasserspeicher im Vorlauf und am Eingang der Zirkulationsleitung abflammbare Probenahmeventile zu installieren und an der jeweils entferntesten Zapfstelle eines Stranges Probenahmestellen zu bestimmen, welche in der Regel am Waschtisch sind.

Es empfiehlt sich, zusammen mit Ihrem Wasserinstallateur die Anzahl der Steigstränge, die Betriebsparameter, die Stagnationsstrecken oder Totstrecken zu erfassen, und die Entnahmestellen zu definieren bzw. am Speicher einzubauen. Gleichzeitig sollte die Anlage so eingestellt bzw. geändert werden, dass die Legionellengefahr gering ist.

■ Durchführung

Ein zertifizierter Probenehmer, der in einem für Trinkwasseruntersuchungen und –probenahmen akkreditierten Labor eingebunden ist, hat die Proben zu entnehmen und an dieses Labor zur Untersuchung weiterzuleiten.

Das Ergebnis der Legionellenuntersuchung ist den Mietern mitzuteilen; ebenso sind sie zu benachrichtigen, wenn Aufbereitungsstoffe dem Trinkwasser zugegeben werden. Generell gilt für das Ergebnis eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Werden die zulässigen Grenzwerte überschritten, müssen unverzüglich die Ursachen erforscht, eine Gefährdungsanalyse erstellt, das Gesundheitsamt informiert und ggfs. Maßnahmen zum Verbraucherschutz ergriffen werden.

■ Die Verordnung im Netz

www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das jeweils zuständige Gesundheitsamt.

